



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte
und große selbständige Städte

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von: Frau Grotstück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41-12235-4.3.1
- VORIS 27100 -

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4798

Hannover
23.2.2011

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

Bezug: RdErl. v. 31.3.2009 (Nds. MBl. S. 427) – VORIS 27100, zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.10.2010 (Nds. MBl. S. 1060) - VORIS 27100 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.1.2011 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1.1.2010“ durch das Datum „1.1.2011“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.3 wird das Datum „31.12.2010“ durch das Datum „31.12.2011“ ersetzt.
3. In Nummer 2.2 wird Satz 3 gestrichen und folgender Satz eingefügt:

„Keine Reisebeihilfen erhalten Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, denen eine visumfreie Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit eingereist sind.“

4. In Nr. 3.1 werden die Wörter „Personen aus den Herkunftsländern“ ersetzt durch „Staatsangehörige der Länder“.

5. Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1 Afghanistan, Irak und Kosovo - sofern es sich um Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo handelt - erhalten eine Starthilfe in Höhe von 750 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 375 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;“



**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

6. In Nr. 3.3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für Angehörige der so genannten kleinen Minderheiten aus Kosovo (Ägypter, Ashkali, Gorani, Torben, Bosniaken), die vor dem 1.1.2011 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, stockt das Land die Starthilfe befristet bis zum 31.12.2011 von 400 EUR um 350 EUR auf 750 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und von 200 EUR um 175 EUR auf 375 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf.“

7. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Keine Starthilfen erhalten Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, denen eine visumfreie Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit eingereist sind.“

Im Auftrage

gez. Schaffer